

***Vertrag zur Auftragsverarbeitung  
gemäß Art. 28 EU-DSGVO***

**Vereinbarung**

zwischen der

Stadt Gelsenkirchen/gkd-el (**Auftraggeber**)

– nachstehend **Verantwortlicher** genannt –

und dem/der

(**Auftragnehmer**)

- nachstehend **Auftragsverarbeiter** genannt

## 1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

### (1) Gegenstand

- ☒ Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung,

Kaufvertrag 050009/2024; Cloudvertrag 050009/2024 vom 25.11.2024

mit der Vertragsnummer 050009/2024,

auf die hier verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung).

oder

- ☐ Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragsverarbeiter: (Definition der Aufgaben)

### (2) Dauer

- ☒ Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

oder (insbesondere, falls keine Leistungsvereinbarung zur Dauer besteht)

- ☐ Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt.

oder

- ☐ Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) ist befristet bis zum

oder

- ☐ Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von zum gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

## 2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

### (1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

- ☒ Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen sind konkret in der Leistungsvereinbarung beschrieben

oder

- ☐ Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragsverarbeiters: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Der Speicher- und Verarbeitungsort ist Gelsenkirchen und Sitz des Auftragsverarbeiters oder seiner Nachunternehmer. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. EU-DSGVO erfüllt sind.

Das angemessene Schutzniveau in BEZUG AUF DIE ZU ERBRINGENDEN LEISTUNGEN

- ☐ ist festgestellt durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 Abs. 3 EU-DSGVO);

- ☒ wird hergestellt durch verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 46 Abs. 2 lit. b i.V.m. 47 EU-DSGVO);
- ☐ wird hergestellt durch Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c und d EU-DSGVO);
- ☐ wird hergestellt durch genehmigte Verhaltensregeln (Art 46 Abs. 2 lit. e i.V.m. 40 EU-DSGVO);
- ☐ wird hergestellt durch einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus (Art. 46 Abs. 2 lit. f i.V.m. 42 EU-DSGVO).
- ☐ wird hergestellt durch sonstige Maßnahmen: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) (Art. 46 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 litt. a und b EU-DSGVO)

(2) Art der Daten

- ☐ Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ist in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

oder

- ☒ Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

- ☒ Personenstammdaten
- ☒ Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- ☒ Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- ☒ Kundenhistorie
- ☒ Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- ☒ Planungs- und Steuerungsdaten
- ☒ Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunftfeien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- ☐ [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

(3) Kategorien betroffener Personen

- ☐ Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

oder

- ☒ Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- ☒ Kunden
- ☒ Interessenten
- ☐ Abonnenten
- ☒ Beschäftigte
- ☒ Lieferanten
- ☐ Handelsvertreter
- ☒ Ansprechpartner
- ☒ Bürger im Rahmen von Melde-, Wahl-, Personalausweis- und Passvorgängen

### 3. Weisungen des Verantwortlichen

#### (1) Der Auftragsverarbeiter

☒ darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen verarbeiten. Der Verantwortliche entscheidet allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Eine Verarbeitung für andere Zwecke, insbesondere für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters, ist nicht zulässig. Weisungen werden nur vom Verantwortlichen und von keinem Dritten erteilt, auch wenn die Datenverarbeitung im Interesse oder Auftrag dieses Dritten erfolgt und/oder der Auftragsverarbeiter für diesen Dritten ebenfalls tätig ist.

☐ wird die Daten, die im Auftrag verarbeiten, nicht eigenmächtig, sondern nur auf Weisung des [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) verarbeiten. [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) entscheidet allein über Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. ☐ ist das Entscheidungsgremium, in dem der Verantwortliche sowie weitere Kommunen bzw... zusammenwirken, die Auftragsverarbeiter im Bereich der Verarbeitung [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) für die Softwareanwendung [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) beauftragen. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke, insbesondere für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters, ist nicht zulässig.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Auftragsverarbeiter nach dem Recht der EU oder des Mitgliedsstaats der EU, dessen Recht für ihn gilt, zu einer Datenverarbeitung verpflichtet ist. Liegt ein solcher Fall einer von Weisungen unabhängigen und/oder ihnen widersprechenden Verarbeitung personenbezogener Daten vor, teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, eine solche Mitteilung ist ebenfalls verboten.

(3) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftragsverarbeiter unverzüglich schriftlich (mind. per Mail). Der Auftragsverarbeiter dokumentiert die Weisungen.

(4) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

(5) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessen werden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Auftragsverarbeiter sicherzustellen.

Weisungsberechtigte Personen des Verantwortlichen sind:

Betriebsleitung der gkd-el, sowie deren Beauftragte gemäß Leistungsvereinbarung

Weisungsempfänger beim Auftragsverarbeiter sind:

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

## 4. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragsverarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe vereinbarten erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen zur Prüfung zu übergeben. Die umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind am Ende dieses Vertrags dargestellt (Anlage 1). Soweit die Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen und zu dokumentieren.

(2) Der Auftragsverarbeiter hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO zu berücksichtigen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Darüber hinaus beobachtet der Auftragsverarbeiter die technische Entwicklung und schlägt ggf. notwendige Anpassungen der technisch-organisatorischen Maßnahmen vor.

## 5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 EU-DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Als Datenschutzbeauftragte ist beim Auftragsverarbeiter bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Verantwortlichen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Verfügung gestellten oder erarbeiteten Unterlagen und Daten sowie ihm sonst bekannt gewordene Informationen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Tätigkeit für dieses Vertragsverhältnis zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses. Der Auftragsverarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragsverarbeiter belehrt die bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Personen insbesondere darüber, dass sie Daten nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten dürfen, wenn sie gesetzlich nicht zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet sind. Er überwacht durch regelmäßige Kontrollen, dass sie diese Verpflichtung einhalten. Er unterrichtet sie regelmäßig über ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und deren Wirksamkeit.
- c) Der Auftragsverarbeiter setzt alle für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 EU-DSGVO um und hält sie ein. Verbindliche Maßnahmen werden am Ende dieses Vertrags aufgeführt.
- d) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ermittelt.
- f) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragsverarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Auftragsverarbeiter weist die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach. .
- h) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der Betroffenen. Soweit eine betroffene Person sich in Ausübung ihrer Rechte unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

## 6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- a) ☒ Der Auftragsverarbeiter darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Verantwortlichen beauftragen. Er hat dem Unterauftragnehmer dieselben Regelungen aufzuerlegen, die dem Auftragsverarbeiter nach diesem Vertrag auferlegt wurden.
- b) ☐ Der Verantwortliche stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 EU-DSGVO:

| Firma/ Unterauftragnehmer             | Anschrift/Land                        | Leistung                              |
|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

- c) ☒ Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder
- ☒ der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers ist zulässig, soweit:
- der Auftragsverarbeiter eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Verantwortlichen eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
  - der Verantwortliche nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragsverarbeiter schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
  - eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 EU-DSGVO zugrunde gelegt wird.
- (2) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(3) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der AUFTRAGSVERARBEITER die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(4) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer

- ☐ ist nicht gestattet;
- ☒ bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verantwortlichen (mind. Textform);
- ☐ bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AUFTRAGSVERARBEITER (mind. Textform);

Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

## 7. Kontrollrechte des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragsverarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung, der Vorschriften der DSGVO und weiterer evtl. einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 EU-DSGVO überzeugen kann. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- ☐ die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 EU-DSGVO;
- ☐ die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 EU-DSGVO;
- ☐ aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- ☒ eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

## 8. Mitwirkung des Auftragsverarbeiters bei der Erfüllung der Pflichten nach Art. 32 ff. DSGVO

(1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der EU-DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen



die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftragsverarbeiter zu melden

- b) die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragsverarbeiters zurückzuführen sind, kann der Auftragsverarbeiter eine Vergütung beanspruchen.

## **9. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten**

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hier-von ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben.

## **10. Außerordentliche Kündigung**

Unabhängig von den Regelungen über die oben getroffenen Laufzeiten bzw. die Dauer der Vereinbarung steht dem Verantwortlichen ein Recht auf fristlose Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen des Auftragsverarbeiters zu. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, Datenschutz- und Datensicherheitsvereinbarungen, wenn der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Verantwortlichen nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter eine Kontrolle des Verantwortlichen oder der nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten vertragswidrig verweigert.

## 11. Haftung

- (1) Der Auftragsverarbeiter haftet dem Verantwortlichen für Schäden, die der Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten oder seine Unterauftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.
- (2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach der EU-DSGVO oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Verantwortliche gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Verantwortliche zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragsverarbeiter vorbehalten.
- (3) Die Haftungsansprüche ergeben sich aus Artikel 82 DSGVO.

## 12. Sonstiges

- (1) Es besteht bei den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Auftragsverarbeiter auf diese Vereinbarung keine Anwendung finden.
- (2) Diese Vereinbarung enthält alle vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich des Anspruchs auf Rückgabe der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) Gerichtsstand ist, wenn in einer evtl. Leistungsvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, Gelsenkirchen.

## 13. Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

Gelsenkirchen  
Ort, Datum

Ort, Datum

Im Auftrag:

\_\_\_\_\_  
Verantwortlicher

\_\_\_\_\_  
Auftragsverarbeiter

## Anlage 1

### Checkliste „Datenschutz“ zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit

#### (1) Schutzbedarfsfeststellung der Anwendung

- ☒ normal
- ☐ hoch (ergänzende Risikoanalyse auf gesondertem Blatt erforderlich)
- ☐ sehr hoch (ergänzende Risikoanalyse auf gesondertem Blatt erforderlich)

Die interne ergänzende Risikoanalyse im Rahmen der Schutzbedarfsfeststellung für die Anwendung wird nach der Vergabe im Rahmen der Anwendungseinführung erfolgen.  
Die für den Bieter hier relevante angegebene Klasse des Schutzbedarfs mit ‚sehr hoch‘ wird sich dabei nicht ändern.

#### (2) Der Auftragsverarbeiter hat während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags zur Auftragsdatenverarbeitung folgende technisch-organisatorische Maßnahmen einzuhalten:

|               |  |              |  |
|---------------|--|--------------|--|
| Erstellt von: |  | Erstellt am: |  |
|---------------|--|--------------|--|

|                                                                                             | voll erfüllt | Teilerfüllt | nicht erfüllt | entfällt | „unterstellt“ | Bemerkung |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------|---------------|----------|---------------|-----------|
| <b>Infrastruktur</b>                                                                        |              |             |               |          |               |           |
| Verhaltensregelung Pfortendienst und Gebäudesicherung                                       |              |             |               |          |               |           |
| Regelung für Räume mit speziellen Zutrittsvoraussetzungen                                   |              |             |               |          |               |           |
| Regelungen für Überwachungseinrichtungen                                                    |              |             |               |          |               |           |
| Berücksichtigung von Brandabschnitten für personenbezogene Daten                            |              |             |               |          |               |           |
|                                                                                             |              |             |               |          |               |           |
| <b>Organisation</b>                                                                         |              |             |               |          |               |           |
| Zutrittsregelungen                                                                          |              |             |               |          |               |           |
| Regelungen für Schließanlage                                                                |              |             |               |          |               |           |
| Regelungen für Schlüsselmanagement, Regelung für externe Schlüsselbesitzer                  |              |             |               |          |               |           |
| Zugangsregelung/Personenbezogene Zugangsberechtigungen                                      |              |             |               |          |               |           |
| Stellenbeschreibungen mit DS-Aspekten (insb. Personen mit erweiterten Rechten, z.B.: Admin) |              |             |               |          |               |           |
| Zugriffsregelungen/ Berechtigungskonzept                                                    |              |             |               |          |               |           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                           | voll erfüllt | Teilerfüllt | nicht erfüllt | entfällt | „unterstellt“ | Bemerkung |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------|---------------|----------|---------------|-----------|
| Regelung der Thematik „externe Mitarbeiter“                                                                                                                                                                                                                               |              |             |               |          |               |           |
| Regelungen zur E-Mail-Nutzung                                                                                                                                                                                                                                             |              |             |               |          |               |           |
| Regelung zur Internet-Nutzung                                                                                                                                                                                                                                             |              |             |               |          |               |           |
| Regelungen zur Passwort-Verwendung                                                                                                                                                                                                                                        |              |             |               |          |               |           |
| Regelung zur Mobiltelefonbenutzung                                                                                                                                                                                                                                        |              |             |               |          |               |           |
| Beschreibung Netzwerkaufbau/<br>Netzkonzept                                                                                                                                                                                                                               |              |             |               |          |               |           |
| Beschreibung der IT-Arbeitsplätze                                                                                                                                                                                                                                         |              |             |               |          |               |           |
| Beschreibung der Serverlandschaft                                                                                                                                                                                                                                         |              |             |               |          |               |           |
| Regelung zur Datenlöschung                                                                                                                                                                                                                                                |              |             |               |          |               |           |
| Regelungen zur Datenträgerlagerung                                                                                                                                                                                                                                        |              |             |               |          |               |           |
| Regelung zur Datenträgerentsorgung                                                                                                                                                                                                                                        |              |             |               |          |               |           |
| Regelungen zu mobilen DV-Einrichtungen                                                                                                                                                                                                                                    |              |             |               |          |               |           |
| Verträge mit Unterauftragsverarbeiter                                                                                                                                                                                                                                     |              |             |               |          |               |           |
| Verträge zum Datenschutz beim Outsourcing                                                                                                                                                                                                                                 |              |             |               |          |               |           |
| Regelung von Wartungsarbeiten                                                                                                                                                                                                                                             |              |             |               |          |               |           |
| Regelung zur Datenübermittlung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Intern/extern</li> <li>- nicht öffentliche Stellen</li> </ul>                                                                                                                                     |              |             |               |          |               |           |
| Regelung zu <ul style="list-style-type: none"> <li>- Testabläufen Hard- und Software</li> <li>- Hardwareeinführung</li> <li>- Softwareeinführung</li> <li>- Hardwarenutzung</li> <li>- Softwarenutzung</li> <li>- Hardwareänderung</li> <li>- Softwareänderung</li> </ul> |              |             |               |          |               |           |

|                                                                                                                                                              | voll erfüllt | teilerfüllt | nicht erfüllt | entfällt | „unterstellt“ | Bemerkung |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------|---------------|----------|---------------|-----------|
| <b>Personal</b>                                                                                                                                              |              |             |               |          |               |           |
| Regelungen Schulungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hard- und Software</li> <li>- Datenschutz &amp; IT-Sicherheit</li> </ul>                      |              |             |               |          |               |           |
| Verpflichtung von Beschäftigten nach unterschiedlichen Gesetzen                                                                                              |              |             |               |          |               |           |
| Verpflichtung von Beschäftigten der Unterauftragsverarbeiter/ Externen                                                                                       |              |             |               |          |               |           |
| <b>Hard- und Software</b>                                                                                                                                    |              |             |               |          |               |           |
| Externe Schnittstellen                                                                                                                                       |              |             |               |          |               |           |
| Register für <ul style="list-style-type: none"> <li>- Software</li> <li>- Hardware</li> <li>- Verfahren</li> <li>- Archive</li> <li>- Virenschutz</li> </ul> |              |             |               |          |               |           |
| <b>Kommunikation</b>                                                                                                                                         |              |             |               |          |               |           |
| Verträge zur Fernwartung                                                                                                                                     |              |             |               |          |               |           |
| <b>Notfallvorsorge</b>                                                                                                                                       |              |             |               |          |               |           |
| Regelung zur Thematik Notfallmanagement                                                                                                                      |              |             |               |          |               |           |
| <b>Regelungen zur Datensicherung</b>                                                                                                                         |              |             |               |          |               |           |
| Versicherungsverträge (EDV-, Brand-, Wasserschaden)                                                                                                          |              |             |               |          |               |           |

Weitere Bemerkungen

| Thema | Anmerkung |
|-------|-----------|
|       |           |